

ZH_STEUERREKURSGERICHT ES.2011.1 vom 13. November 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ES.2011.1

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ES.2011.1 du 13 novembre 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ES.2011.1 del 13 novembre 2009

Regeste

Die in einem Erbvertrag unter Ehegatten getroffene Regelung, wonach beim Hinschied des einen der Überlebende als Alleinerbe eingesetzt werde und die beiden nicht gemeinsamen Kinder verzichten, diese aber nach dem Tod des anderen Ehegatten je hälftig erben, begründet kein Verhältnis von Vor- und Nacherbschaft.

Erwägungen

E. 2

ES.2011.1 Entscheid

E. 4

a) Laut Art. 488 Abs. 1 ZGB ist der Erblasser befugt, in seiner Verfügung den eingesetzten Erben als Vorerben zu verpflichten, die Erbschaft einem andern als Nacherben auszuliefern. Mit der Nacherbeneinsetzung weist der Erblasser seinen Nachlass oder Teile davon einer Person – dem Vorerben – zu, belastet mit der Auslieferungspflicht an eine zweite Person – den Nacherben – zu einem späteren Zeitpunkt (Georg Schürmann in: Praxiskommentar Erbrecht, 2. A., 2011, Art. 488 N 1). Art. 491 ZGB regelt die Rechtsstellung des Vorerben, Art. 492 ZGB jene des Nacherben. Im Fall der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest überlässt der Erblasser die Erbschaft dem Erben nicht nur zum Nutzen und Gebrauch, sondern auch zum Verbrauch; dieser ist einzig gehalten, einen allfälligen Überrest an den Nacherben herauszugeben (Schürmann, Art. 491 N 21 ff.). Die Nacherbeneinsetzung kommt unter anderem dann zum Zug, wenn Nachlassvermögen zwar dem Vorerben, in der Folge nicht aber dessen Erben zufallen soll. Dies ist – wie hier – bei Ehegatten mit nichtgemeinsamen Kindern der Fall (Schürmann, Art. 488 N 7). Die Nachverfügung kann in allen Formen der Verfügung von Todes wegen angeordnet werden; zulässig ist auch eine vertragliche Regelung (Balthasar Bessenich in: Basler Kommentar, 3. A., 2007, Art. 488 ZGB N 1). Für das Vorliegen einer Nacherbeneinsetzung wesentlich ist der Umstand, dass eine Verfügung von Todes wegen zwei Personen zeitlich gestaffelt als Erben derselben Person bezeichnet. Abzugrenzen ist die Nacherbeneinsetzung von Anordnungen insbesondere in Erbverträgen unter Ehegatten, in denen die überlebende Vertragspartei für den Fall ihres Nachverstehens eine bestimmte Drittperson für ihren 2 ES.2011.1

- 6 - Nachlass, der auch das von der vorverstorbenen Vertragspartei ererbte Vermögen umfasst, als ihre Erbin einsetzt oder sich zur Anordnung einer entsprechenden Verfügung von Todes wegen verpflichtet (Bessenich, Art. 488 ZGB N 2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Lehre). Im Entscheid 5P.372/2005 E. 3.3 vom 19. Januar 2006 hat das Bundesgericht unter Hinweis auf BGE 102 Ia 418 E. 3a S. 421 erkannt, dass eine Klausel, wonach der vertraglich begünstigte überlebende Ehegatte verpflichtet werde, seinerseits

einen Dritten zu begünstigen, nicht ohne Weiteres als Nacher- beneinsetzung auf den Überrest verstanden werden dürfe. b) Nachdem die Testamente von B und D aus dem Jahr 1974 durch den unter Mitwirkung eines Notars zustande gekommenen Erbvertrag vom 16. Dezember 1985 ersetzt worden sind, kann aus den dadurch aufgehobenen früheren letztwilligen Verfügungen nichts mehr abgeleitet werden. Vielmehr ist von einer neuen Nachlassregelung auszugehen. Das Steuerrekursgericht ist an die skizzierte – restriktive (Bessenich, a.a.O.) – Praxis des Bundesgerichts hinsichtlich der Anforderungen an eine Nacher- beneinsetzung gebunden. Unter diesen Umständen ist eine solche auch im vorliegen- den Fall zu verneinen. Daraus folgt, dass mit der Vorinstanz von zwei aufeinanderfol- genden Erbanfällen auszugehen ist. c) Im Quantitativ bleibt der Einspracheentscheid unangefochten. Das kantona- le Steueramt hat den dem Rekurrenten zugefallenen hälftigen Erbteil von Fr. 2'072'957.- entsprechend § 21 Abs. 1 lit. d ESchG um Fr. 15'000.- vermindert. Der Restbetrag von (rund) Fr. 2'057'900.- ergibt nach § 22 Abs. 2 ESchG i.V.m. § 23 Abs. 1 lit. b ESchG eine Steuer von (Fr. 2'057'900.- x 6% x 2 =) Fr. 246'948.-. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses.

E. 5

Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten dem Rekurrenten zu überbinden (§ 43 Abs. 3 ESchG i.V.m. § 151 Abs. 1 StG) und muss ihm eine Parteient- schädigung nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/

E. 8

Juni 1997 versagt bleiben. 2 ES.2011.1

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.